

§ 19 K-HKG

K-HKG - Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz - K-HKG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.04.2021

§ 19

Änderung der Anlage

(1) Räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, sind vor der Durchführung der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben. Wird durch die Änderung die Heilbehandlung maßgeblich beeinflusst, ist die Änderung nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

(2) Für die Erteilung der Änderungsbewilligung im Sinne von Abs 1 gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.1963 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at